

# Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Antonia Brüning

# Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts
- Verträglichere Arbeitsbedingungen
- Bekämpfung von Kriminalität in der Prostitution

## Kerninhalte des ProstSchG

- Anmeldepflicht für Prostituierte (§§ 3-9)  
(inkl. Informationsgespräch)
- Pflicht zur gesundheitlichen Beratung (§ 10)
- Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe (§§ 12 ff.)
- Überwachungsbefugnisse für Behörden (§§ 29 ff.)
- Einführung einer Kondompflicht (§ 32)
- Schaffung neuer Bußgeldtatbestände (§ 33)
- Aufbau einer neuen Bundesstatistik (§ 35)

# Gesundheitliche Beratung



Regelung in § 10 ProstSchG

- Aufgabe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes:

*„Für Personen, die als Prostituierte tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, wird eine gesundheitliche Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde angeboten.“ (Absatz 1 Satz 1)*

[laut Begründung: Gesundheitsämter]

- Örtliche Zuständigkeit: *„Die gesundheitliche Beratung erfolgt bei der **am Ort der Anmeldung** für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung nach Absatz 1 zuständigen Behörde.“*

## Inhalt der Beratung nach § 10

- soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen
- soll angepasst an die persönliche Lebenssituation der zu beratenden Person erfolgen
- soll ermöglichen, eine etwaig bestehende Zwangslage oder Notlage zu offenbaren

## Vertraulichkeit der Beratung nach § 10

➔ „Die beratene Person ist auf die Vertraulichkeit der Beratung hinzuweisen [...].“

### § 34 Absatz 7:

„Im Rahmen der gesundheitlichen Beratung dürfen personenbezogene Daten von Prostituierten nur für Zwecke der Beratung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen nur mit Einwilligung der oder des Prostituierten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes an eine andere Stelle übermittelt werden.“

- **Hinzuziehung von Dritten zum Gespräch ist nur zulässig, wenn:**
  - zum Zwecke der Sprachmittlung
  - mit Zustimmung der Behörde und der anmeldepflichtigen Person

## Bescheinigung der Beratung nach § 10

- der beratenen Person ist eine Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ✓ Vor- und Nachname der beratenen Person  
(ggf. auch Aliasbescheinigung auf Wunsch)
- ✓ Geburtsdatum der beratenen Person
- ✓ ausstellende Stelle der Bescheinigung
- ✓ Datum der gesundheitlichen Beratung



Bescheinigung der gesundheitlichen Beratung gilt bundesweit

## Umfang der Beratungspflicht nach § 10

### ➔ Voraussetzung für die Anmeldung

*„Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben wollen, müssen vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen.“*

### ➔ Voraussetzung für die Verlängerung der Anmeldung

- Ab dem Alter von 21 Jahren ➔ 1x jährlich  
(mind. alle 12 Monate)
- Im Alter von 18 bis 21 Jahren ➔ 2x jährlich  
(mind. alle 6 Monate)



# Umsetzung des ProstSchG

➔ In Kraft treten zum **1. Juli 2017**

„Personen, die bereits vor dem 1. Juli 2017 der Prostitution nachgegangen sind, haben ihre Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2017 erstmals anzumelden.“  
(§ 37 Absatz 1 )

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**